

Abschrift.

3 D 488/36

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann A K aus
Bonn,
wegen Verbrechens gegen §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des
deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935,
hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 15. Juli 1936, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich, Müller II,
Dr. Froelich, Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr. Schneidenbach,

als Protokollführer:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B o n n
vom 20. April 1936 wird verworfen; die Kosten des Rechtsmittels werden der Reichskasse auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft wendet sich nur gegen das dem Urteil des Landgerichts zu Grunde gelegte Strafmaß und macht geltend, daß die Vorinstanz das materielle Recht bezüglich der Wahl der
Straf=

Strafart durch Festsetzung einer Gefängnisstrafe und nicht einer Zuchthausstrafe verletzt habe. Zur Begründung dieser Rüge ist ausgeführt, die Schwere des Verbrechens verlange, daß, zumal nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. September 1935 eine gewisse Zeit verstrichen sei, für seine unbedingte Durchsetzung in seiner entscheidenden Bedeutung für die Verwirklichung des nationalsozialistischen Rassegedankens unbedingt eingetreten würde und daß zu diesem Zwecke Durchschnittsfälle, wie der vorliegende, unbedingt als schwere Fälle angesehen werden müßten. Zuchthaus sei in solchen Fällen die angemessene Strafe. Nicht angängig erscheine, daß als Strafmilderungsgrund und zur Rechtfertigung der auf Gefängnis lautenden Strafe angeführt werde, es hätten zwischen dem Täter und dem anderen Teil schon seit längerer Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlechtliche Beziehungen bestanden. Da das Gesetz die Fortführung solcher Beziehungen unbedingt verbiete, gehe es nicht an, mit einer solchen Begründung Verstöße gegen das Gesetz milder anzusehen. - Wenn in diesen Darlegungen gesagt ist, daß als strafmildernd die seit längerer Zeit bestehenden geschlechtlichen Beziehungen in Betracht gezogen seien, so sind hiermit die Erwägungen des Urteils zur Strafzumessung nur unvollständig wiedergegeben. Diese Erwägungen erstrecken sich vielmehr darauf, daß das Verhältnis des Angeklagten zu der kaufmännischen Angestellten [] W[] schon seit einigen Jahren vor Erlaß der Nürnberger Gesetze bestanden und vor dieser Zeit auch zu einem Verlöbnis und zu intimen Beziehungen geführt habe, daß ferner der Angeklagte und die W[] nach Erlaß der Gesetze und mit Rücksicht auf diese zunächst das Verlöbnis und die intimen Beziehungen gelöst, später allerdings wieder aufgenommen hätten und daß es zu der strafbaren Handlung nach der Überzeugung des Gerichts nicht aus oppositioneller Haltung gegen Staat und Gesetz, sondern nur aus dem Grunde gekommen wäre, weil das gegenseitige Verhältnis auf die Dauer stärker gewesen sei, als die Achtung vor dem Gesetz.

Gegen diese tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Strafzumessung beruht, richten sich im wesentlichen die Angriffe der Revision, die insoweit unzulässig sind und in dieser Instanz nicht beachtet werden können.

Von einem Rechtsirrtum ist die Vorinstanz bei der in ihr Ermessen gestellten Straffestsetzung nicht ausgegangen. Der § 5 Abs. 2 des Gesetzes sieht Strafen von 1 Tage Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus vor und

und nennt in erster Reihe Gefängnis. Besondere Vorschriften über die Wahl der einen oder anderen Strafart sind nicht gegeben. In dieser Wahl ist der Tatrichter daher unbeschränkt, und er ist befugt, seinen Entscheidung die Würdigung aller Tatsachen zu Grunde zu legen, die seiner Überzeugung nach für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Eine Gesetzesverletzung ist für den vorliegenden Fall auch nicht aus dem in der Revisionsbegründung erörterten Zweck des Gesetzes vom 15. September 1935 zu entnehmen. Eine besondere Gruppe von Durchschnittsfällen und eine zwingende Norm, solche „unbedingt als schwere Fälle anzusehen“, kennt das Gesetz nicht.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez. Bumke.

Güngerich.

Müller.

Froelich.

Schultze.
